



## Die wichtigsten Informationen für Sie und Ihre Angehörigen

Ambulanter Pflegedienst · Tagespflege Prittriching · Stand 2026

### So erreichen Sie uns

|                                                                               |                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Büro Ambulanter Pflegedienst<br>Xanderhof 2, 86511 Schmiechen-<br>Unterbergen | 08233 / 2120 925 · Fax 08233 / 2120 926<br>Mo–Fr 08:00–13:00 Uhr            |
| Tagespflege Prittriching<br>Am Rathaus 2, 86931 Prittriching                  | 08206 / 536 0182<br>Mo–Fr 08:00–16:00 Uhr                                   |
| Geschäftsstelle<br>Am Rathaus 2, 86931 Prittriching                           | 08206 / 536 0180 · Fax 08206 / 536 0181                                     |
| Notfall                                                                       | <b>0176 / 698 879 29</b> – in dringenden Notfällen 24<br>Stunden erreichbar |
| E-Mail und Web                                                                | info@pflegedienst-treib.gmbh · www.pflegedienst-<br>treib.gmbh              |

### Inhalt

1. Unser Pflegeleitbild
2. Privatleistungen für unsere Klienten
3. Betreuungs- und Entlastungsleistungen
4. Pflegegrade und Zuordnung eines Pflegegrades
5. Pflegegeld, Sachleistung und Kombinationsleistungen
6. Ärztlich verordnete Behandlungspflege
7. Krankenhausstrukturgesetz
8. Hauptpflegeperson und Beratungseinsatz nach §37 Abs. 3 SGB XI

- 9. Pflegehilfsmittel, Hilfsmittel und Hausnotruf
- 10. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- 11. Landespflegegeld
- 12. Tagespflege Prittriching
- 13. Menüservice Wochenbox
- 14. Verhinderungspflege
- 15. Leitfaden für die Pflegebedürftigkeit, den Notfall und den Todesfall

## 1. Unser Pflegeleitbild

Das Pflegeleitbild bestimmt unsere Ziele, mit denen sich alle Mitarbeiter und die Unternehmensleitung identifizieren.

### **„Die Würde des Menschen ist unantastbar“**

*Daher begegnen wir jedem mit Achtung und Toleranz, unabhängig von Krankheit, Geschlecht, Herkunft, Religion, Hautfarbe, Nationalität und politischer Einstellung.*

*Jeder hat ein Recht auf ein menschenwürdiges Leben und Sterben.*

*Der von uns Gepflegte hat das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und wird immer in die pflegerischen und organisatorischen Entscheidungen miteinbezogen.*

*Wir pflegen nach der Grundlage der „Ganzheitlichkeit“ und berücksichtigen demzufolge die Biografie, die Lebensbedingungen, das soziale Umfeld, und die körperliche, geistige und psychische Situation des Pflegebedürftigen.*

*Wir handeln stets verantwortungsbewusst und selbstständig im Rahmen unserer fachlichen Qualifikationen. Wir wahren die Schweigepflicht über die von uns zu pflegenden Menschen und schützen die uns anvertrauten Daten.*

## 2. Privatleistungen für unsere Klienten

Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Leistungen von Pflege- oder Krankenkasse. Wir rechnen sie als feste Pauschale direkt mit Ihnen ab.

### **Leistungspauschale „Medikamente und Verordnungen“ (L1) — 20,00 € je Monat**

- Telefonische Bestellung von Rezepten und Verordnungen beim Arzt
- Abholen und Einreichen bei Apotheke und Sanitätshaus
- Beantragung der Genehmigung durch die Kasse
- Belieferung zum nächsten Hausbesuch

Die Pflegekraft sorgt für die Anforderung von Rezepten und Verordnungen und erledigt die Beschaffung so, dass notwendige Arzneien, Hilfsmittel und Verordnungen stets ausreichend und rechtzeitig vorhanden sind.

### **Leistungspauschale „Rundum-Sorglos-Paket“ (L2) — 50,00 € im Monat bei bereits bestehenden Anfahrten**

- Briefkasten leeren, Post und Zeitung mitbringen
- Rollläden hochziehen und herunterlassen
- Abfall rausbringen
- Blumen gießen
- Lüften und Fenster schließen

Die Pflegekräfte erledigen bei den Hausbesuchen rasch noch die ein oder andere Kleinigkeit, damit Sie sich in Ihrer eigenen Wohnung wohlfühlen.

### **Leistungspauschale „MDK-Begutachtung“ (L3) — 50,00 € je Einstufung**

- Begleitung bei der Einstufung in die Pflegeversicherung

Die Pflegekraft ist als zusätzliche Unterstützung für Sie bei der Begutachtung anwesend und gibt Auskunft über die Pflegesituation.

#### **Leistungspauschale „Ein- oder Höherstufungsantrag“ (L4) — 100,00 € je Antrag**

- Antragstellung
- Prüfung der Plausibilität des Gutachtens und Vorbereitung der Widerspruchsbegründung
- Vorbereitung und Begleitung bei der Einstufung in die Pflegeversicherung
- Pflegefachliche Stellungnahme
- Erstellung eines gutachterlichen Schriftsatzes

Die Pflegekraft unterstützt Sie aktiv beim Antrag auf Ein- oder Höherstufung und nimmt beim Besuch des Gutachters aktiv teil. Sie prüft gegebenenfalls die Möglichkeiten eines Widerspruchs und bespricht dies mit Ihnen.

#### **Leistungspauschale „Abwesenheit“ (L5) — 12,00 € je Anfahrt oder 75,00 € je Woche**

- Kühlschrank kontrollieren oder leeren
- Blumen gießen
- Lüften
- Postkasten leeren
- Haustiere versorgen

Während eines Krankenhausaufenthaltes schauen wir für Sie nach dem Rechten.

#### **Leistungspauschale „Sicherheitsbesuch“ (L6) — 80,00 € je Woche**

- Täglicher Besuch mit detailliertem individuellem Auftrag: Kühlschrank voll? Lüften? Wohnung warm? Telefon in Ordnung? Notrufarmband angelegt?
- Leeren des Briefkastens
- Abfall rausbringen
- Zweimal wöchentlich Blumen gießen
- Schlüsselhinterlegung

Ihre Kinder fahren in den Urlaub und wollen sicher gehen, dass auch Sie daheim gut behütet sind. Täglich kommt die Pflegekraft, schaut nach Ihnen und erledigt die vereinbarten Alltagstätigkeiten.

### Leistungspauschale „Rufbereitschaftseinsatz“ (L7)

|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| An Werktagen von 06:00 bis 20:00 Uhr | 80,00 €  |
| Nachts von 20:00 bis 06:00 Uhr       | 100,00 € |
| An Sonn- und Feiertagen              | 100,00 € |

Sie haben uns auf der Benachrichtigungsliste Ihres Hausnotrufs angegeben und von Ihren Angehörigen kann im Moment keiner kommen. Eine Pflegekraft kommt mit dem bei uns hinterlegten Schlüssel zu Ihnen, schaut nach dem Rechten und leitet weitere Maßnahmen ein.

### 3. Betreuungs- und Entlastungsleistungen

**Jeder Pflegebedürftige bekommt von der Pflegekasse einen Entlastungsbetrag von monatlich 131,00 € (Stand 1. Januar 2025).**

Dieser Betrag ist ausschließlich für qualitätsgesicherte Betreuungs- und Entlastungsleistungen zu verwenden. Er wird nicht wie das Pflegegeld bar ausgezahlt, sondern nur gegen Vorlage von Rechnungen erstattet. Nicht genutzte Beträge verfallen nicht sofort, sie können in das jeweils nächste Halbjahr übertragen werden.

- Anleitung und Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung
- Beaufsichtigen, um pflegende Angehörige zu entlasten
- Training von Alltagskompetenzen und tagesstrukturierenden Maßnahmen
- Begleitung bei Behördengängen oder zu Veranstaltungen
- Begleitung beim Besuch des Friedhofs, eines Theaters, Museums oder Kinos
- Beschäftigungen und Anregung bei der Pflege sozialer Kontakte
- Entspannende Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der Motorik und der Gesellschaftsfähigkeit
- Gespräche führen und Unterhaltung fördern mit dem Ziel der Aktivierung und der verbesserten Selbstständigkeit

## 4. Pflegegrade und Zuordnung eines Pflegegrades

Die Leistungen Ihrer Pflegekasse im Detail, alle Beträge in Euro monatlich, Stand 1. Januar 2025:

| Pflegegrad | Pflegegeld | Pflegesachleistungen | Tagespflege |
|------------|------------|----------------------|-------------|
| 1          | 131,00*    | 0,00                 | 0,00        |
| 2          | 347,00     | 796,00               | 796,00      |
| 3          | 599,00     | 1.497,00             | 1.497,00    |
| 4          | 800,00     | 1.859,00             | 1.859,00    |
| 5          | 990,00     | 2.299,00             | 2.299,00    |

\* Entlastungsbetrag, um Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Ein Pflegegrad kommt nur in Betracht, wenn Pflegebedürftigkeit für voraussichtlich mindestens sechs Monate anhält. Pflegebedürftige Personen können Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen. Dazu müssen Sie oder der von Ihnen bestimmte gesetzliche Vertreter bzw. Bevollmächtigte einen Antrag auf Pflegebedürftigkeit bei der Pflegekasse stellen.

Wir helfen Ihnen schnell und unkompliziert bei der Antragstellung und, sofern gewünscht, beim Begutachtungstermin des Medizinischen Dienstes vor Ort. Die Pflegekasse beauftragt den Medizinischen Dienst bzw. MEDICPROOF, das Ausmaß Ihrer Pflegebedürftigkeit einzuschätzen. Ein Gutachter vereinbart einen Termin für einen Hausbesuch. An dieser Stelle können Sie bereits Ihren Pflegedienst Treib als Ansprechpartner bei der Terminvereinbarung nennen. Der Gutachter benennt der Pflegekasse nach dem Hausbesuch den für Sie in Betracht kommenden Pflegegrad oder stellt gutachterlich fest, dass die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung nicht gegeben sind.

### **Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit in diesen Modulen**

1. Mobilität, etwa Fortbewegen innerhalb der Wohnung und Treppensteigen
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten, etwa örtliche und zeitliche Orientierung
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, etwa nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten
4. Selbstversorgung, etwa Körperpflege und Ernährung – hierunter wurde bisher die Grundpflege verstanden
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen, etwa Medikation, Wundversorgung, Arztbesuche, Einhalten therapeutischer Maßnahmen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

## 5. Pflegegeld, Sachleistung und Kombinationsleistungen

### Pflegegeld

Die Höhe des Ihnen zustehenden Pflegegeldes ist abhängig von dem zuvor durch Leistungsbescheid der Pflegekasse festgestellten Pflegegrad. Der Betrag wird Ihnen jeweils am Beginn eines Monats auf Ihr persönliches Girokonto überwiesen. Beim Pflegegrad 2 sind es also 347,00 € monatlich im Voraus.

Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld ist, dass die häusliche Pflege selbst sichergestellt ist, zum Beispiel durch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Pflegepersonen. Das Pflegegeld wird der pflegebedürftigen Person überwiesen, nicht der Pflegeperson, und kann frei verwendet werden. Häufig wird es unserer Erfahrung nach als Anerkennung an die Pflegeperson weitergegeben.

### Sachleistung

Unter Sachleistungen sind nicht etwa „Sachen“, sondern die Dienstleistungen einer professionellen Pflegeeinrichtung bis zur Höchstgrenze des jeweiligen Pflegegrades zu verstehen. Sind Pflegedienste durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen zugelassen, können sie Leistungen der Grundpflege, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der häuslichen Betreuung erbringen. Deren Kosten werden innerhalb der gesetzlich festgelegten Zuschüsse von der Pflegekasse übernommen. Wer darüber hinaus Leistungen benötigt, muss diese Eigenanteile privat oder mit Unterstützung des Sozialamtes aufbringen.

### Kombinationsleistungen

Pflegegeld bei Pflege durch Angehörige, Verwandte oder Freunde und Pflegesachleistung bei Pflege durch einen zugelassenen Pflegedienst können miteinander zur Kombinationsleistung verbunden werden. So übernimmt beispielsweise eine professionelle Pflegekraft die morgendliche Pflege, alles Weitere übernimmt die Pflegeperson.

Kann der Umfang der Pflegesachleistung nicht im Voraus bestimmt werden, rechnet der Pflegedienst zuerst die Pflegesachleistung mit der Pflegekasse ab. Das anteilige Pflegegeld wird anschließend berechnet und automatisch überwiesen. Ist die konstante Höhe der Pflegesachleistung bekannt und der Pflegekasse angezeigt, erhält der Pflegebedürftige das anteilige Pflegegeld am Beginn des Kalendermonats.

## 6. Ärztlich verordnete Behandlungspflege

Medizinische Leistungen, die der Arzt nicht selbst ausführt, sondern an einen ambulanten Pflegedienst delegiert, gehören zur Behandlungspflege. Diese Leistungen werden von der Krankenkasse bezahlt, sofern der Vertragsarzt sie verordnet. Die Leistungen der Pflegekasse bleiben daneben in voller Höhe erhalten.

- Grundpflege nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB V
- Anlegen von Verbänden
- Verbandwechsel, auch von Kompressionsverbänden
- Tropfen, Salben und Spülungen für Augen und Ohren
- Blutdruckkontrolle und Aufziehen von Insulin
- Versorgung von Stomapatienten
- Arzneimittelgabe und Medikamente stellen
- An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen
- Einlauf
- Injektionen
- Verabreichen ärztlich verordneter Sondennahrung
- Und etliche weitere Leistungen

## 7. Krankenhausstrukturgesetz

**Das Krankenhausstrukturgesetz soll eine ambulante Versorgungslücke schließen.**

Durch dieses Gesetz sind die Leistungsansprüche im Bereich der häuslichen Krankenpflege, Haushaltshilfe und Kurzzeitpflege nach einem Krankenhausaufenthalt neu ausgerichtet worden. Auf diese Weise wird die Versorgung kranker oder pflegebedürftiger Menschen nach einer ambulanten Operation oder nach einem Krankenhausaufenthalt ermöglicht. Das Recht auf Inanspruchnahme besteht, wenn keine Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI vorliegt und keine im Haushalt lebende Person den Versicherten versorgen kann. Die Dauer dieser Leistungen ist auf vier Wochen festgelegt. Die erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung wird durch eine Verordnung häuslicher Krankenpflege nach § 37 Absatz 1a SGB V als Krankenhausvermeidungspflege bestätigt. Achtung: Der Pflegekasse darf kein Antrag auf Zuordnung eines Pflegegrades vorliegen.

## 8. Hauptpflegeperson und Beratungseinsatz

### Hauptpflegeperson

Bei der Wahl der Pflegeperson ist es unerheblich, ob dies ein Angehöriger, Verwandter, ein Ehegatte bzw. Lebenspartner, ein Bekannter oder eine vom Pflegebedürftigen angestellte oder ehrenamtlich tätige Pflegeperson ist. Der Pflegebedürftige muss jedoch in geeigneter Weise mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen.

## **Der Beratungseinsatz nach §37 Abs. 3 SGB XI**

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, müssen eine Beratung durch einen professionellen Pflegedienst in der eigenen Häuslichkeit abrufen. Die Termine werden Ihnen von der Pflegekasse im Bewilligungsbescheid genannt und müssen eingehalten werden. Die Kosten trägt die Pflegekasse, wir rechnen direkt mit ihr ab.

- Personen mit Pflegegrad 1 und Bezieher von Sachleistungen können den Beratungseinsatz freiwillig abrufen
- Bei Pflegegrad 2 und 3 ist der Beratungseinsatz halbjährlich nachzuweisen
- Bei Pflegegrad 4 und 5 ist er vierteljährlich abzurufen

## 9. Pflegehilfsmittel, Hilfsmittel und Hausnotruf

### Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Nach § 40 Absatz 2 SGB XI übernimmt die Pflegekasse die Aufwendungen bis zu 42,00 € je Monat.

- Saugende Bettschutzeinlagen zum Einmalgebrauch
- Krankenunterlagen 60 x 90 cm
- Fingerlinge
- Einmalhandschuhe
- Schutzschürzen, einmal oder wiederverwendbar
- Desinfektionsmittel für die Hände
- Flächendesinfektionsmittel

### Hilfsmittel

Hilfsmittel sind technische Geräte, die dem Patienten in seiner häuslichen Umgebung auf Antrag von seiner Pflege- oder Krankenkasse zur Verfügung gestellt werden. Sie werden auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmt und sollen die häusliche Pflegesituation unterstützen. Dazu gehören Inkontinenzmaterial, Toilettenstühle, Rollstühle, Pflegebetten und vieles mehr. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die Verordnung durch einen ambulant tätigen Vertragsarzt. Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen kompetente Kooperationspartner.

### Hausnotruf

Ein Hausnotrufgerät bietet Ihnen zu Hause Sicherheit, Service und sofortige Hilfe rund um die Uhr. Sie können jederzeit auf Knopfdruck Sprechkontakt mit dem Anbieter aufnehmen, egal wo Sie sich in Ihrer Wohnung aufhalten. Die Kosten werden anteilig von der Pflegeversicherung übernommen. Gern vermitteln wir Ihnen auf Wunsch kompetente Kooperationspartner.

## 10. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

**Voraussetzung nach § 40 Absatz 4 SGB XI ist, dass die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert wird oder für den Pflegebedürftigen eine möglichst selbstständige Lebensführung hergestellt werden kann.**

Unter derartige Maßnahmen fallen Umbaumaßnahmen oder technische Hilfen im Haushalt. Die Zuschüsse dürfen einen Betrag von 4.180,00 € je Maßnahme nicht übersteigen. Sie sind unter Berücksichtigung der Kosten und eines von den Einnahmen abhängigen Eigenanteils festzulegen. Es empfiehlt sich, vor Beginn der Maßnahme einen Antrag mit Kostenvoranschlag eines Handwerksbetriebs und möglichst einem Foto bei der zuständigen Pflegekasse einzureichen. Auch der Medizinische Dienst kann notwendige Maßnahmen im Pflegegutachten vorschlagen.

- Maßnahmen mit Eingriff in die Bausubstanz, etwa Liftsysteme in Badezimmern, Treppenlifter, Rampen, Türverbreiterungen

- Einbau oder Umbau von vorhandenem Mobiliar, etwa Austausch einer Badewanne durch eine Duschtasse oder Absenkung von Küchenhängeschränken

Auch ein Umzug kann eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds sein.

## **11. Landespflegegeld**

**Das bayerische Landespflegegeld beträgt 1.000 Euro pro Jahr und ist dafür gedacht, als Anerkennung an die pflegenden Angehörigen weitergereicht zu werden.**

- Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 und höher
- Hauptwohnsitz in Bayern
- Antragstellung erforderlich

Als staatliche Fürsorgeleistung ist das Landespflegegeld eine nicht steuerpflichtige Einnahme.

## 12. Tagespflege Prittriching

**Die Tagespflege Treib Prittriching bereichert Gäste und entlastet deren Angehörige.**

Seit Mai 2021 gibt es die Tagespflege Treib Prittriching, die der Pflegedienst Treib GmbH angegliedert ist. Sie bietet für Senioren mit und ohne Demenz die Möglichkeit, in sozialen Kontakt zu kommen. Angehörige werden durch das Angebot entlastet.

Bis zu 12 Gäste treffen sich an fünf Tagen pro Woche in den Räumlichkeiten Am Rathaus 2 in Prittriching, Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr. Dort werden sie von Betreuungsassistenten und Pflegefachkräften umsorgt. Die Tagesstruktur ist geprägt von gemeinsamen Mahlzeiten und wechselnden Betreuungsangeboten. Im Mittelpunkt steht dabei immer die Förderung der Ressourcen unserer Gäste.

Nach dem Frühstück stehen abwechslungsreiche Betreuungsmöglichkeiten zur Auswahl. Vor dem Mittagessen wird jeden Tag ein frischer Kuchen für den Nachmittagskaffee gebacken – wer mag, beteiligt sich daran. Nach dem Mittagessen wird eine Pause eingelegt, dafür steht ein Ruheraum zur Verfügung. Danach steht ein gemütliches Kaffeetrinken auf dem Programm, anschließend besteht die Möglichkeit, etwas zu basteln oder gemeinsam zu singen. Gegen 16 Uhr werden die Gäste von unserem eigenen Fahrdienst nach Hause gefahren.

Die Tagespflege verhindert bei vielen Gästen nicht nur einen Heimaufenthalt, sondern verschafft ihnen auch die Möglichkeit, in Gemeinschaft zu sein. Schauen Sie doch einmal bei uns vorbei.

- Kompetente und aktivierende Betreuung
- Beratung pflegender Angehöriger
- Kommunikation zwischen allen an der Versorgung Beteiligten
- Erhaltung und Förderung einer möglichst selbstständigen Lebensführung zu Hause
- Reaktivierende Maßnahmen wie Gedächtnistraining
- Eigener Fahrservice: wir holen unsere Gäste morgens ab und bringen sie nachmittags sicher nach Hause

**Kosten: Wir sind Vertragspartner aller Krankenkassen, Pflegekassen und des Sozialamtes. Die Pflegeversicherung zahlt einen Zuschuss bis zur Höchstgrenze des jeweiligen Pflegegrades.**

Wer ambulante Sachleistungen und Pflegegeld bekommt, kann Tagespflege zusätzlich ohne Anrechnung in Anspruch nehmen. Werden häusliche Pflege und Tagespflege kombiniert, besteht die Sachleistungsberechtigung zweimal – einmal ambulant, einmal für die Tagespflege – ohne Wegfall der Geldleistungen.

## 13. Menüservice Wochenbox

**Zu Hause wohnen und selbstständig bleiben – wer will das nicht?**

- Wir beziehen die fertigen tiefgekühlten Menüs von der Firma Apetito

- Sie stellen sich selbst aus über 40 Gerichten Ihre Wochenbox zusammen
- Mindestbestellmenge ist eine Wochenbox mit sieben Menüs
- Zusätzlich können Sie Suppen, Salate, Kuchen und Desserts bestellen
- Bestellungen geben Sie wöchentlich bis spätestens Freitagmittag bei uns ab: den Mitarbeitern mitgeben, in den Briefkasten einwerfen, per E-Mail oder Fax
- Bestellungen werden nur mit dem von uns zur Verfügung gestellten Formular bearbeitet
- Die Lieferung erfolgt zu Ihrem nächsten Hausbesuch

## 14. Verhinderungspflege

### § 39 SGB XI: „Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson“

Ist eine Pflegeperson, die eine pflegebedürftige Person mit mindestens Pflegegrad 2 gepflegt hat, an der Erbringung der Pflege gehindert – in der Regel aus Krankheits- oder Urlaubsgründen – besteht ein Anspruch darauf, dass die pflegebedürftige Person durch jemand anderes gepflegt wird. Die Verhinderungspflege kann durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines zugelassenen Pflegedienstes erbracht werden.

Seit 1. Juli 2025 werden Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege ab Pflegegrad 2 aus einem gemeinsamen Jahresbudget finanziert, das flexibel auf beide Leistungen verteilt werden kann. Die aktuelle Höhe Ihres Budgets nennt Ihnen Ihre Pflegekasse, gerne prüfen wir das gemeinsam mit Ihnen.

Verhinderungspflege bieten wir ausschließlich stundenweise an.

## 15. Leitfaden für die Pflegebedürftigkeit, den Notfall und den Todesfall

*„Glück entsteht oft durch Aufmerksamkeit von kleinen Dingen, Unglück oft durch Vernachlässigung kleiner Dinge“*

Wilhelm Busch

### Das beruhigende Gefühl, an alles gedacht zu haben.

Wenn plötzlich etwas Tragisches passiert, kommt auf die Familie neben der emotionalen Belastung eine Vielzahl von Verwaltungsaufgaben zu. Für viele Angehörige ist es das erste Mal, dass sie mit den entsprechenden Formalitäten konfrontiert werden.

### Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen diese Punkte durch

- Gibt es eine Vorsorgevollmacht? Wenn ja, wo ist sie hinterlegt? Haben Ihre Angehörigen eine Kopie?
- Gibt es eine Patientenverfügung? Wenn ja, wo ist sie hinterlegt? Haben Ihre Angehörigen eine Kopie?
- Gibt es einen Organspendeausweis? Wenn ja, wo ist er hinterlegt? Haben Ihre Angehörigen eine Kopie?
- Gibt es ein Testament? Wenn ja, wo ist es hinterlegt? Haben Ihre Angehörigen eine Kopie?

### Wissen Ihre Angehörigen über diese Punkte Bescheid?

- |                                                              |                                                         |
|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| • Kreditinstitute                                            | • Vereine und Mitgliedschaften                          |
| • Immobilien                                                 | • Vermögen                                              |
| • Versicherungen                                             | • Nutzerkonten im Internet                              |
| • Verträge wie Tageszeitung, Mietvertrag, Handyvertrag, Abos | • Welche Personen sollen im Notfall kontaktiert werden? |

### Welche Wünsche haben Sie für Ihre Trauerfeier und Bestattung?

- Erdbestattung, Feuerbestattung oder sonstige Bestattung?
- Ist ein Bestatter beauftragt oder wird ein bestimmter Bestatter gewünscht?
- Ist eine Grabstätte vorhanden?
- Haben Sie sich schon für bestimmte Dinge entschieden, etwa Sarg, Urne, Text für die Traueranzeige?
- Wie stellen Sie sich Ihre Trauerfeier vor?
- Gibt es eine Sterbeversicherung?
- Haben Sie besondere Wünsche, etwa Blumen, Musik, Essen?

## Was nach einem Sterbefall zu tun ist

Für die Beurkundung des Sterbefalls werden diese Papiere benötigt:

|              | Todes-<br>bescheinigung | Personal-<br>ausweis | Geburts-<br>urkunde | Familien-<br>stammbuch | Scheidungs-<br>urteil | Sterbe-<br>urkunde |
|--------------|-------------------------|----------------------|---------------------|------------------------|-----------------------|--------------------|
| Ledige       | X                       | X                    | X                   |                        |                       |                    |
| Verheiratete | X                       | X                    | X                   | X                      |                       |                    |
| Verwitwete   | X                       | X                    | X                   | X                      |                       | X                  |
| Geschiedene  | X                       | X                    | X                   |                        | X                     |                    |

1. Benachrichtigen Sie ein Beerdigungsinstitut Ihrer Wahl. Bestimmen Sie in Ruhe den Rahmen der Bestattung, klären Sie mit dem Bestatter, ob und wie lange der Verstorbene zuhause bleiben darf, und vereinbaren Sie wenn gewünscht eine Abschiednahme.
2. Nehmen Sie eventuell Kontakt mit Ihrer religiösen Gemeinde auf.
3. Überlegen Sie, ob Sie eine Erinnerung behalten oder dem Verstorbenen etwas mitgeben möchten.
4. Informieren Sie Arbeitgeber, Vermieter, Versicherungen, Bank und weitere Stellen.
5. Sollte die Wohnung nun unbewohnt sein, denken Sie an Haustiere, Strom, Gas und Wasser, geschlossene Fenster und die Benachrichtigung von Dienstleistern wie Pflegedienst oder Menüservice.

---

Pflegedienst Treib GmbH · Am Rathaus 2, 86931 Prittriching · Geschäftsführerin Ramona Treib · Amtsgericht Augsburg HRB 35044 · Steuernummer 125/135/11386 · Alle Angaben ohne Gewähr, Stand 2026. Die gesetzlichen Leistungsbeträge werden regelmäßig angepasst – die für Sie gültigen Beträge nennt Ihnen Ihre Pflegekasse oder wir im Beratungsgespräch.